



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. Dezember 2021
Kantonsratspräsident Bossart Rolf

A 602 Anfrage Candan Hasan und Mit. über die Anpassung der Praxis bei illegal erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Hasan Candan ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden und verlangt Diskussion.

Hasan Candan: Ich bin mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden. Sie haben sicher mitbekommen, dass ein sehr wichtiges Bundesgerichtsurteil über den Fall in Neuenkirch gefällt wurde. Die Regierung hat am 5. Juli 2021 eine Medienmitteilung versendet, dass illegal erstellte Bauten ausserhalb der Bauzone nicht mehr geduldet werden dürfen. Früher wurden sie behandelt wie Bauten im Baugebiet, die illegal gebaut wurden. Ich finde diesen Entscheid sehr wichtig. Wir haben in diesem Land und in diesem Kanton Gesetze und Regeln, die von allen eingehalten werden müssen. Es kann nicht sein, dass gewisse Personen, die sich nicht daran halten, Vorteile davon haben im Gegensatz zu den Personen, die sich daran halten. Ich bin etwas enttäuscht von der Antwort der Regierung, denn sie reagiert sehr passiv. Sie sagt, sie hätte keine Zahlen zu diesen Bauten, was wohl korrekt ist, und könne so nicht dagegen vorgehen. Der Kanton hat aber die Oberaufsicht darüber, dass diese Gesetze eingehalten werden und dass der Vollzug gewährleistet ist. Da müsste er in Zukunft mehr den Gemeinden auf die Finger schauen. Ein «Rundschau»-Beitrag aus dem Kanton Bern hat gezeigt, dass illegale Bauten vermietet werden und Menschen darin wohnen. Es ist deshalb angebracht, dass man dies kontrolliert. Die Stelle, die das im Kanton Luzern wahrscheinlich kontrollieren sollte, ist die Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi). Ich habe noch ein zweites Bundesgerichtsurteil vom 28. Oktober 2021 hier, das wiederholt die Rawi rügt. Es geht um den Krienser Hochwald und um ein Hochmoor von nationaler Bedeutung in der Krienseregg. Eine Baute wurde dort illegal erstellt und von der Rawi geduldet. Neben der Kontrolle und dem Vollzug muss die Rawi besser hinschauen. Das ist schon das zweite Bundesgerichtsurteil, und wenn ich noch ein wenig weitersuche, werde ich sicher noch mehr Fälle finden, in denen die Rawi nicht so genau hingeschaut hat. Aus diesem Grund wäre ich froh, wenn die Regierung hier in Zukunft den Vollzug und die Durchsetzung dieser Bestimmungen besser überwacht.

Stephan Betschen: Die FDP bedankt sich beim Regierungsrat und bei der Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage über die Anpassung der Praxis bei illegal erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone, und wir sind nicht so enttäuscht wie der Vorredner. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Verantwortung bei diesem Thema bei den Gemeinden liegt, die Aufsicht aber beim Kanton. Der Kanton kennt zwar die Anzahl der Bauten ausserhalb der Bauzone, wie man in der Antwort lesen kann, aber auf die Frage, wo sich diese denn befinden, kann er keine Antwort mehr geben. Auch die Frage der Duldung und der Anordnung des Rückbaus kann der Kanton nicht beantworten, weil die Gemeinde die sogenannte «Leitbehörde» ist und der baurechtliche Vollzug den Gemeinden obliegt. Der

Regierungsrat hat in der Antwort den Prozess und die Umsetzung nach dem Urteil dargelegt. Auch hier liegt die hauptsächliche Zuständigkeit bei den Gemeinden. Die Ausführungen des Regierungsrates beziehungsweise die Praxis sind eine klare Stärkung der vielfach geforderten Gemeindeautonomie. Der Vollzug liegt bei den Gemeinden, und das wollen sie auch so. Beim vorliegenden Thema sind die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung klar geregelt. Die FDP nimmt die Antwort auf die Anfrage positiv zur Kenntnis.

Judith Schmutz: Als der Entscheid des Bundesgerichtes publik wurde, sass ich zufälligerweise gerade in der Planungs- und Baurechtsvorlesung an der Universität. Der Professor hat das Urteil sehnlichst erwartet und dann gesagt: «Jetzt ist es endlich offiziell.» Neu muss der rechtmässige Zustand in jedem Fall wiederhergestellt werden, auch wenn die Bauten älter als 30 Jahre sind. Es gibt somit keine Verjährungsfrist mehr. Diese Frage wurde vom Bundesgericht in mehreren Entscheiden offengelassen, und auch in der Literatur wurde sie wie eine heisse Kartoffel nicht angefasst. Wieder einmal hat die Praxis des Kantons Luzern zu einem Bundesgerichtsurteil geführt. Der Entscheid über die Wiederherstellung und den Vollzug liegt bei den Gemeinden. Das kann aber in der Praxis gerade wegen der fehlenden Distanz der betroffenen Parteien zur Gemeinde zu Schwierigkeiten bei Entscheiden führen. Entscheide, die eine Wiederherstellung betreffen, sind eine Herausforderung, vor allem wenn die Gemeinde über das Eigentum von anderen Gemeindemitgliedern entscheiden muss. Diese Herausforderung können wir hier im Rat leider nicht wirklich lösen. Aber die Verantwortung der konsequenten Aufsicht über die Gemeinden liegt bei uns, und diese müssen wir wahrnehmen. Die Regierung verweist in der Antwort auf einen neuen Vorentwurf von Artikel 25 des Raumplanungsgesetzes (RPG). Neu soll die kantonale Zuständigkeit auch dann gelten, wenn bei einer illegalen Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu befinden ist. Wenn die Gemeinde also verfügt, dass von einer Wiederherstellung abgesehen werden soll, bedarf ein solcher Entscheid der Zustimmung der kantonalen Behörde, also der Rawi. Die G/JG-Fraktion wird das Endresultat dieses Vorentwurfs und die Umsetzung genau im Auge behalten.

Thomas Grüter: Für die Mitte-Fraktion sind die Antworten auf die Fragen bezüglich Anpassung der Praxis bei illegal erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone klar, ausführlich und nachvollziehbar. Uns ist auch bewusst, dass es wie von der Regierung festgestellt solche Bauten ausserhalb, aber auch innerhalb der Bauzone gibt. Die Praxis wird sich in Zukunft sicher anders gestalten. Es ist schon lange so, dass nicht die Regierung über die Duldung oder den Rückbau entscheidet, sondern die Gemeinden. Das Bundesgericht hat im April 2021 zu diesem Thema entscheidend korrigiert und entschieden. In Bern war dazu seit Mai 2021 die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes in der Vernehmlassung. Es wird über dieses Thema noch viel diskutiert werden. Die vorgesehene noch klarere Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet könnte sehr einschneidend werden. Auch die vorgesehene Möglichkeit, dass illegale Nutzungen künftig sofort untersagt werden können, wird interessante Diskussionen auslösen und für Zündstoff in den Gemeinden sorgen.

Willi Knecht: Ich kann es kurz machen: Für die SVP ist die Beantwortung der Anfrage nachvollziehbar und plausibel. Wie wir gehört haben, liegt der baurechtliche Vollzug bei Bauten ausserhalb der Bauzone bei den Gemeinden. Wir haben auch schon gehört, dass in Bern eine Vernehmlassung zur Teilrevision des RPG ansteht. Die SVP empfiehlt Ihnen, die Teilrevision des RPG abzuwarten, und sieht im Moment keinen Handlungsbedarf.

Armin Hartmann: Wir sind noch nicht ganz auf den Grund gekommen, was diese Frage betrifft. Das Bundesgericht hat nicht entschieden, dass in jedem Fall ein Rückbau erfolgen muss. Es hat nur entschieden, dass der Staat neu sein Recht nicht mehr verwirkt, wenn er 30 Jahre nichts gegen den Bau getan hat. Das bedeutet, dass der Rückbau weiterhin nicht anzuordnen ist, wenn er unverhältnismässig wäre. Wenn die Gemeinde diesen Entscheid fällt, hat der Kanton weiterhin ein Rechtsmittel, um gegen diesen Entscheid vorzugehen. Der Kanton weiss schon, wann die Gemeinde entscheidet, dass auf den Rückbau zu verzichten ist. Natürlich hat dann das Gericht die Aufgabe, dieses Ermessen zu kontrollieren. Die

Bauämter und die Gemeinderäte geniessen mein Vertrauen, und ich bin überzeugt, dass die Gemeinden im Kanton Luzern die neue Rechtslage schnell und richtig umsetzen werden. Wo das nicht der Fall ist, gibt es Aufsichtsorgane und den gerichtlichen Weg. Ich würde es falsch finden, wenn hier weitere Aufgaben dem Kanton übertragen würden. Wer kennt den Fall am besten? Das ist das Bauamt vor Ort. Dieses kann am besten beurteilen, was verhältnismässig ist und was nicht. Ich bin auch darum überzeugt, weil die zweite Etappe des RPG noch weit weg ist. Die Auswertung habe ich noch nicht gesehen. Ich weiss einfach, dass viele wichtige Organisationen damit nicht einverstanden sind.

Ruedi Amrein: Ich habe einige Jahre in einer Gemeindebehörde mitgewirkt. Jetzt kamen Voten, dass man dies rigoros an den Kanton delegieren sollte und rigoros vorgehen sollte, wenn etwas nicht stimmt. Ich möchte vorausschicken, dass ich mit allen darin einig gehe, dass wir ein Baugesetz haben und eine Bauherrin oder ein Bauherr nach diesem Baugesetz zu bauen hat. Aber wenn etwas mit dem Baugesetz nicht zu vereinbaren ist, bin ich der Auffassung, dass es Situationen gibt, in denen man das Augenmass und das psychologische Gespür walten lassen sollte. Ich frage Sie, was wir hätten tun sollen. Wir hatten Situationen, in denen man ein altes Bauernhaus hatte, in dem betagte Eltern wohnten. Es wurde dann auf Wunsch ein neues gebaut. Dann hätte man das Haus unmittelbar danach abreißen sollen. Die Eltern haben dies nicht verstanden. Die Gemeinde hat dies dann laufen lassen und gesagt, wenn die Eltern die Wohnungen nicht mehr bewohnen, wird das Haus abgerissen. Das haben wir dann auch getan. Ich weiss nicht, ob das mit den Forderungen aus den Wortmeldungen vorher möglich gewesen wäre. Es gibt auch Situationen, bei denen man Zeit haben muss. Ich bin auch aus diesem Grund der Auffassung, dass es keine Lösung ist, das einfach an den Kanton zu delegieren. Das Augenmass muss man bei den kommunalen Behörden behalten.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Wir haben einige interessante Fragen beantwortet. Ich möchte in diesem Zusammenhang klar darauf hinweisen, dass wir klare Kompetenzen haben, wie wir mit diesen Fragen umgehen sollen. Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Kantons, die Landschaft nach illegalen Bauten abzusuchen, das ist Aufgabe der Gemeinden. Die fehlende Distanz der Gemeindebehörden ist diesbezüglich kein Argument. Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid vom 28. April 2021 seine bisherige Praxis korrigiert. Das ist eine Neuausrichtung. Neu ist, dass die Wiederherstellung ungeachtet des Realisierungszeitpunktes angeordnet werden kann. Das ist ein Entscheid, der sich auf die Praxis auswirken wird. Eine grundsätzliche Korrektur der Kompetenzen zwischen den Kommunen und dem Kanton sehen wir aber nicht. Wir werden die bisherige Praxis diesbezüglich grundsätzlich weiter bestehen lassen.